

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.004/17-2/84

II-1289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 13. April 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

504/AB

1984 -04- 17

zu 490/J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST und  
Genossen an den Bundesminister für Gesund-  
heit und Umweltschutz betreffend Histamin-  
gehalt in Fischprodukten (Nr.490/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-  
stellt:

- "1. Welche Maßnahmen werden Sie in Hinblick auf den erhöhten Histamingehalt in Fischprodukten ergreifen?
2. Denken Sie in diesem Zusammenhang daran, die Grenzwerte für den Histamingehalt in Lebensmitteln gesetzlich zu regeln?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die Untersuchung des Histamingehaltes von Fischen und Fischprodukten durch die Lebensmittel-Versuchsanstalt Wien, Blasstraße, wurde von meinem Ministerium als Forschungsauftrag vergeben. Die Ergebnisse zeigen, daß nur in Einzelfällen hohe Konzentrationen nachzuweisen sind. Wörtlich wird von den Autoren in dem unter Nr.4/83 vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz veröffentlichten Forschungsbericht festgestellt, "daß in Fischen zwar häufig biogene Amine festgestellt werden können, sie aber nicht generell als aminreiche Lebensmittel gefürchtet werden müssen".

- 2 -

Derzeit werden als Maßnahme zur Kontrolle erhöhter Histamingehalte von den Bundesanstalten laufend Untersuchungen durchgeführt. Ware mit stark überhöhtem Histamingehalt ist gemäß § 7 Abs.1 lit.a LMG 1975 als gesundheitsschädlich zu beanstanden.

Histamin ist aber jedenfalls auch schon in niedrigen Konzentrationen bei Fischen als Indikator für Verderb anzusehen. Die Überschreitung des in der gegenständlichen Anfrage zitierten Wertes der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung von 50mg/kg wird daher zur Objektivierung des Verderbes herangezogen.

Zu 2.:

Zunächst ist in Aussicht genommen, auf der Basis der Untersuchungsergebnisse und der toxiologischen Kenntnisse einen Grenzwert im Österreichischen Lebensmittelbuch festzulegen.

Zur Festlegung eines derartigen Grenzwertes bedarf es noch eingehender Überprüfungen.

Die in der Fachliteratur enthaltenen Angaben über die Toxikologie von Histamin differieren nämlich sehr; auch die Regelungen anderer Staaten sind sehr unterschiedlich, wie die in der Präambel angeführten Grenzwerte in einzelnen Staaten zeigen, und können deshalb nur bedingt herangezogen werden.

Der Bundesminister:

